



Trennungsbeschluss

6. August 2021

21/19 SGB XII SchSt

In dem Verfahren

Antragstellerin

./.

Antragsgegner

- 21/19 SGB XII SchSt -

hat der Vorsitzende am 6. August 2021 beschlossen:

**Das Verfahren hinsichtlich der Vergütung für
und für
wird getrennt und unter diesem Aktenzeichen für die
fortgeführt.**

**Das Verfahren hinsichtlich
wird unter dem neuen Aktenzeichen 05/21 SGB XII SchSt fortgeführt.**

Gründe

Nach § 77 Abs. 2 SGB XII (inhaltgleich zu der vorgehenden Gesetzeslage) werden Schiedsverfahren geführt hinsichtlich der Vereinbarungen nach § 76 SGB XII. Dabei geht das Gesetz nach seinem Wortlaut „in der schriftlichen Vereinbarung“ davon aus, dass für eine Einrichtung eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen ist. § 77 Abs. 2 Satz 1 SGB XII „zu einer schriftlichen Vereinbarung“ bezieht sich auf eine Vereinbarung und ein Schiedsverfahren je Einrichtung. Dementsprechend geht die Begründung zum BTHG (Drucksache 428/16, Seiten 350ff.) ebenfalls von „der“ und „einer“ Vereinbarung aus. Dass es sinnvoll ist, ein Schiedsverfahren für jede Einrichtung getrennt durchzuführen, ergibt sich bereits daraus, dass für jede Einrichtung eine gesonderte Kalkulation erforderlich ist und jede Einrichtung eigene Besonderheiten aufweist.

Hier ist mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2019 für die beiden oben genannten Einrichtungen ein Schiedsantrag gestellt worden und darauf hingewiesen worden, dass für beide Einrichtungen zwei getrennte Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen vorliegen.

Daher, um für eine Einrichtung individuell die jeweiligen Besonderheiten in einem Schiedsverfahren berücksichtigen zu können und somit eine bessere Übersichtlichkeit im Verfahren zu erreichen, werden die Verfahren für die einzelnen Einrichtungen getrennt.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 2 SGG).